



Katholische Bundes-  
Arbeitsgemeinschaft  
Straffälligenhilfe im  
Deutschen Caritasverband

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft  
Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Alexandra Weingart  
Telefon-Durchwahl 0761 200-165  
Email: [Alexandra.Weingart@caritas.de](mailto:Alexandra.Weingart@caritas.de)  
[www.kags.de](http://www.kags.de)  
[www.besuch-im-gefaengnis.de](http://www.besuch-im-gefaengnis.de)

Datum  
08.10.2019

## Stellungnahme

### der Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe im Deutschen Caritasverband (KAGS) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens

Die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe dankt dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Zusendung des Referentenentwurfs und nutzt die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Durch die gesetzlichen Änderungen soll das gerichtliche Strafverfahren verbessert und beschleunigt werden. Die Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe begrüßt die Einführung eines Gerichtsdolmetschergesetzes, das für bundesweit einheitliche Standards für die Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sorgen soll. Auch die Regelungen zur Stärkung des Opferschutzes im Strafverfahren durch die verpflichtende audiovisuelle Aufzeichnung von richterlichen Vernehmungen im Ermittlungsverfahren von zur Tatzeit erwachsenen Opfern von Sexualstraftaten begrüßt die KAGS ausdrücklich.

Einige der avisierten Änderungen erfüllen uns jedoch auch mit Sorge. Die Rechte der Beschuldigten dürfen nicht aus Gründen der Effektivierung eingeschränkt werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

#### **Zu Art. 1 Nr. 3 - § 29 StPO-E: Vornahme unaufschiebbarer Amtshandlungen bei Besorgnis der Befangenheit:**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass das Recht zur Stellung eines Befangenheitsantrags eingeschränkt werden soll. Zum einen sollen die Angeklagten in den Fällen, in denen die Besetzung des Gerichts schon vor Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt worden ist (§ 22a Abs.1 S.2 StPO), die Befangenheitsgründe, die er bereits kennt, unverzüglich vorbringen. Zum anderen soll die Wartepflicht nach § 29 StPO eingeschränkt werden, wonach der/die Richter/in, gegen den ein Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nach § 24 StPO gestellt wurde, keine aufschiebbaren Handlungen vornehmen darf. Nach § 29 Abs.2 StPO-E gestattet die Durchführung der Hauptverhandlung künftig keinen Aufschub, so dass sie unter Mitwirkung des abgelehnten Richters/ der abgelehnten Richterin bis zur Entscheidung über den Antrag fortgeführt wird. Diese muss spätestens nach zwei Wochen ergehen.

## **Bewertung:**

Die KAGS sieht die Begründung für den Reformbedarf kritisch. Wegen Besorgnis der Befangenheit findet eine Ablehnung des betroffenen Richters / der betroffenen Richterin statt, wenn ein Grund vorgebracht wird, der geeignet ist, Misstrauen gegen dessen Unparteilichkeit zu rechtfertigen (§ 24 Abs. 2 StPO). Diese Vorschrift ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Prinzipien des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und der Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 Abs. 1 GG), die garantieren, dass der Rechtsuchende im Einzelfall vor einem Richter oder einer Richterin steht, der/die unabhängig und unparteilich ist und der die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet<sup>1</sup>.

Die Notwendigkeit der Gesetzesänderung wird damit begründet, dass sich Befangenheitsanträge in der Praxis häufig als unbegründet erweisen. Es ist keine Seltenheit, dass Rechtsmittel nur einen geringen Erfolg haben. Die Erfolgsquote sagt nichts über die Bedeutung eines Rechtsmittels aus. Dennoch ist die Möglichkeit gegen staatliche Entscheidungen vorzugehen und so die eigenen Rechte durchsetzen zu können sehr wichtig, da sie das Vertrauen in den Rechtsstaat herstellt. In dem Bereich des Strafverfahrens sind diese Rechte besonders wichtig, da hier besonders grundrechtsintensive Maßnahmen beschlossen werden können. Außerdem darf nicht übersehen werden, dass ein Ablehnungsgesuch auch dann „erfolgreich“ sein kann, wenn es „abgelehnt“ wurde. Ein solches Ablehnungsverfahren entfaltet immer eine Wirkung auf den weiteren Gang des Verfahrens. Das Gericht gegen das bereits ein Befangenheitsantrag gestellt wurde, wird den weiteren Prozess zumindest mit erhöhter Vorsicht führen. Die Gesetzesbegründung argumentiert nicht mit der Anzahl der gestellten Befangenheitsanträge, sondern lediglich mit der Erfolglosigkeit. Um aber das Ausmaß der Störung der Strafverfahren er-messen zu können, müsste die Anzahl der Befangenheitsanträge genannt werden.

Das Befangenheitsrecht ist zuletzt durch das Gesetz zur effektiveren und praxistauglichen Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 mit dem Ziel geändert worden, »Verzögerungen im Verfahrensfortgang« zu vermeiden.<sup>2</sup> So wurde geregelt, dass bei einer Richterab- lehnung vor Beginn der Hauptverhandlung gleichwohl mit der Hauptverhandlung begonnen und der Anklagesatz verlesen werden kann (§ 29 Abs. 1 S. 2 StPO). Weiterhin wurde im Verfahren über die Ablehnung das sog. schriftliche Verfahren eingeführt, das es dem Gericht ermöglicht, die Anbringung und Entscheidung des Ablehnungsgesuchs weitestgehend außerhalb der Hauptverhandlung durchzuführen. Bevor nun weitere Reformen durchgeführt werden, sollten zunächst einmal die praktischen Erfahrungen mit dem neuen Instrumentarium evaluiert werden.

Es ist zu befürchten, dass durch die geplante Abschaffung der Wartepflicht das Verfahren entgegen der Absicht des Gesetzgebers zu Lasten der Beschuldigten verlängert wird. Die vorge- sehene Fristregelung ermöglicht dem abgelehnten Richter oder der abgelehnten Richterin, wesentliche Kernstücke der Hauptverhandlung vorzunehmen, auch wenn dem Antrag auf Ableh- nung wegen Besorgnis der Befangenheit letztlich stattgegeben wird. In diesem Fall muss ge-

---

<sup>1</sup> vgl. BVerfG 2 BvR 958/06 vom 27. Dezember 2006 = NJW 2007, 1670 mwN; 2 BvR 115/95 vom 19. August 1996 = NJW 1996, 3333.

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/11277, S. 13.

mäß § 29 Abs. 6 S. 1 StPO-E die Hauptverhandlung ab dem Zeitpunkt der Anbringung des Ablehnungsgesuchs wiederholt werden.

Die KAGS bezweifelt die Notwendigkeit für die nun vorgesehene Gesetzesänderung. Befangenheitsanträge werden in höchstens fünf Prozent der Strafverfahren gestellt,<sup>3</sup> die Zahl der Verfahren, in denen es aufgrund von Befangenheitsanträgen, die mit Verschleppungsabsicht gestellt werden, zu Verzögerungen kommt, ist damit sehr gering. Ein Eingriff in das Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG, der alle Beschuldigten gleichermaßen trifft, kann damit nicht gerechtfertigt werden.

#### **Zu Art. 1 Nr. 6 – § 81e StPO-E (Erweiterung der DNA-Analyse):**

Durch die Änderung des § 81e Abs. 2 StPO soll die Untersuchung von DNA-fähigem Material unbekannter Spurenleger/innen auf die Merkmale Augen-, Haar- und Hautfarbe sowie das biologische Alter ermöglicht werden. Diese Erkenntnisse lassen sich nur durch eine Untersuchung des sog. codierten Bereichs der DNA gewinnen.

#### **Bewertung:**

Die KAGS sieht die Ausweitung der molekular-genetischen Untersuchung nach § 81e Abs. 2 StPO auf den codierten Bereich der DNA kritisch. Auch wenn die Untersuchung auf solche Merkmale beschränkt wird, die auch äußerlich erkennbar sind, handelt es sich bei der Untersuchung des codierenden Bereichs der DNA und der Verwendung des Ergebnisses um einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.<sup>4</sup> Ein solcher Eingriff ist nur dann gerechtfertigt, wenn er überwiegenden Allgemeininteressen dient und verhältnismäßig ist.<sup>5</sup> Ausweislich der Gesetzesbegründung, soll die Ausweitung der zu untersuchenden Merkmale in § 81 Abs. 2 StPO der Aufklärung schwerer Straftaten dienen.<sup>6</sup> Hierbei handelt es sich sicherlich um ein überwiegendes Allgemeininteresse, allerdings muss der Eingriff auch geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen. Hier scheinen erhebliche Zweifel zu bestehen. Anders als bei der bisher schon möglichen Untersuchung der DNA, weicht die Genauigkeit der Untersuchungen bei der Bestimmung der Merkmale Augen-, Haut und Haarfarbe je nach teilweise erheblich nach unten ab. Insbesondere die Haar- aber auch die Augenfarbe sind darüber hinaus Veränderungen unterworfen, sei es durch den natürlichen Alterungsprozess oder durch Färbung. Der Nutzen der DNA-Analyse auf Augen-, Haar- und Hautfarbe zu Fahndungszwecken scheint daher nur sehr eingeschränkt zu sein. Auch die Diskriminierung von Minderheiten, die dadurch eintreten kann, dass die Ergebnisse der DNA-Untersuchung praktisch nur dann eingesetzt werden kann, wenn sie auf die Zugehörigkeit des Spurengebers bzw. der Spurenlegerin zu einer Minderheit hindeuten, wird in der Gesetzgebung nicht berücksichtigt. Die KAGS bezweifelt daher, dass der mit der Untersuchung des codierenden Teils der DNA einhergehende Eingriff in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG gerechtfertigt ist.

<sup>3</sup> Sabine Ferber, Strafkammerbericht, S.93

<sup>4</sup> Maunz/Dürig/Di Fabio, Art. 2 GG Rn 176.

<sup>5</sup> Ebd. Rn 181.

<sup>6</sup> Referentenentwurf S. 26.

### **Zu Art. 1 Nr.13 - § 244 Abs 3 und Abs. 6 StPO-E (Änderung des Beweisantragsrechts):**

Mit der Änderung des § 244 Abs. 3 und Abs. 6 StPO soll der Begriff des Beweisantrags gesetzlich bestimmt werden. Beweisanträge, die mit dem Ziel der Prozessverschleppung gestellt werden, sollen nicht unter den Begriff des Beweisantrags fallen. „Beweisbehauptungen „aufs Geratewohl ins Blaue hinein“ sollen auf diese Weise von den Gerichten nach §244 Abs. 3 S. 1 StPO-E nicht als Beweisanträge behandelt werden müssen.“<sup>7</sup>

#### **Bewertung:**

Die KAGS gibt zu bedenken, dass das Beweisantragsrecht bereits durch Art. 3 Nr. 29 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens<sup>8</sup> vom 17. August 2017, in Kraft getreten am 24. August 2017, geändert wurde. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll den Gerichten „mit der Ergänzung des § 244 Abs. 6 StPO-E [...] eine Möglichkeit an die Hand gegeben werden, dem Stellen von Beweisanträgen zum Zwecke der Verfahrensverzögerung zu begegnen, ohne dass das Beweisantragsrecht der Verfahrensbeteiligten – insbesondere des Angeklagten – beschnitten wird.“<sup>9</sup> Diese Gesetzesänderung wurde nicht evaluiert, so dass die Notwendigkeit einer erneuten Änderung des § 244 StPO nicht ersichtlich ist.

In den im Mai 2019 vorgelegten Eckpunkten zur Modernisierung des Strafverfahrens wird das Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung klar benannt: „Um missbräuchlich gestellte Beweisanträge leichter ablehnen zu können, sollen die Voraussetzungen für die Annahme der Verschleppungsabsicht abgesenkt werden.“<sup>10</sup> Es ist nicht ersichtlich, warum man über die bisherigen Kategorien - der Zulässigkeit und Begründetheit - hinaus eine weitere Kategorie Missbräuchlichkeit benötigt, um mit von der Verteidigung im Strafverfahren gestellt Beweisanträgen umzugehen.

Das Beweisantragsrecht stellt für die Angeklagten die einzige Möglichkeit dar, aktiv auf das Ermittlungsergebnis von Polizei und Staatsanwaltschaft einzuwirken. Es garantiert damit das Recht auf rechtliches Gehör aus Art.103 Abs. 1 GG und verhindert, dass die Beschuldigten „nur zum Objekt der richterlichen Entscheidung wird“.<sup>11</sup> Die Rechte des Beschuldigten bzw. der Beschuldigten zur Verteidigung dürfen nicht eingeschränkt werden.

---

<sup>7</sup> Referentenentwurf S. 34.

<sup>8</sup> BGBl I 20173202 und BGBl I 2017 3630.

<sup>9</sup> BT-Drs. 18/11277, S. 34.

<sup>10</sup> [https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/051519\\_Kabinett\\_Modernisierung\\_Strafverfahren.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/051519_Kabinett_Modernisierung_Strafverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=1), S.5

<sup>11</sup> Maunz/Dürig/*Remmert* Art. 103 GG Rn 21, unter Verweis auf BVerfGE 9, 89 (95), BVerfGE 39, 156 (169) und BVerfGE 55, 1 (5).

### **Zu Art. 1 Nr. 19 § 481 Abs. 1 S. 3 StPO-E und 20 - § 487 StPO-E (Informationsbefugnis für Bewährungshilfe/Führungsaufsicht)**

Die Bewährungshilfe wurde durch Art. 3 Nr. 40 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens<sup>12</sup> vom 17. August 2017, in Kraft getreten am 24. August 2017 in die Verwendung personenbezogener Daten für polizeiliche Zwecke miteinbezogen. Nun soll diese Regelung auf die Führungsaufsicht erweitert werden während die Weitergabe der personenbezogenen Daten de lege lata nur zur Abwehr einer „dringenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut“ möglich ist, sieht der Entwurf die Streichung des Wortes „dringende“ vor.

#### **Bewertung:**

Die KAGS sieht die Bemühung des Gesetzgebers, einerseits Sicherheit durch polizeiliche Präventionsarbeit zu gewährleisten und andererseits den Bewährungshelfenden und den Mitarbeitenden der Führungsaufsicht Rechtssicherheit zu geben, auf dem schmalen Grat, welche Daten der Klient\_innen sie weitergeben dürfen und welche nicht. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass diese Dienste, die zur Resozialisierung beitragen sollen, in eine andere Art der polizeilichen Präventionsarbeit miteinbezogen werden. Dadurch werden sie bei der Durchführung ihres originären Auftrags geschwächt. Führungsaufsicht und Bewährungshilfe haben u.a. die Aufgaben den Verurteilten eine Lebenshilfe für den Übergang in die Freiheit zu geben und ggfs. die Verurteilten zu überwachen. Die Führungsaufsicht ist mit der Bewährungshilfe hinsichtlich des Gedankens der Resozialisierung verwandt, sie ist aber mit erweiterten Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten ausgestattet. Der Erfolg hängt dabei ganz wesentlich von der inhaltlichen Ausgestaltung der Zusammenarbeit ab. Den Führungsaufsichtsstellen sind vom Gesetzgeber erhebliche Rechte eingeräumt worden. Es ist nicht ersichtlich, warum darüber hinaus noch weitere Befugnisse eingeräumt werden müssen.

Für die Sozialarbeit und damit auch für den Bereich der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Beratenden und Ratsuchenden entscheidend für das Erreichen der gesetzten Ziele. Die nun vorgesehene Änderung in § 481 Abs. 1 S. 3 StPO-E und § 487 Abs. 1 StPO-E birgt die Gefahr einer erheblichen Belastung oder gar Verhinderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Führungsaufsicht einerseits und den straffällig gewordenen Menschen andererseits, da die sozialen Dienste der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht künftig personenbezogene – und nicht selten hochsensible – Daten, weitergeben werden. Schließlich wird auch gravierend in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Verurteilten aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen.

Neben den grundsätzlichen Bedenken, ist für die KAGS kein Bedarf erkennbar, warum die Voraussetzung zur Datenübermittlung direkt an die Polizei durch die Streichung des Worts „dringend“ abgesenkt werden soll. Der Gesetzentwurf verweist pauschal darauf, dass die „Dringlichkeit“ als Tatbestandsmerkmal bestenfalls bedeutungslos sei, es Sorge jedoch in der Praxis für

---

<sup>12</sup> BGBl I 2017 3202 und BGBl I 2017 3630.

Rechtsunsicherheit.<sup>13</sup> Der Gesetzgeber sah das 2017 in der Begründung noch anders. Er definiert darin, dass eine dringende Gefahr vorliegen soll, wenn die Rechtsgutverletzung unmittelbar bevorsteht.<sup>14</sup> Nur in diesen Fällen, in denen eine rechtzeitige Übermittlung der Daten durch Gerichte und Staatsanwaltschaften nicht gewährleistet ist, soll der Bewährungshelfende ohne Zwischenschaltung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft die Polizei unterrichten dürfen. Von diesem Grundsatz sollte auch künftig nicht abgewichen werden. Bewährungshilfe und Führungsaufsicht arbeiten grundsätzlich im Auftrag von Gerichten und Staatsanwaltschaften, nicht aber der Polizei.

#### **Fazit:**

Mit dem Entwurf soll die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege durch eine Effektivierung und Steigerung der Praxistauglichkeit des Strafverfahrens erreicht werden. Zu der Funktionstüchtigkeit des Strafverfahrens gehört aus Sicht der KAGS auch, dass die Grundrechte aller am Strafverfahren Beteiligter geschützt sind, also auch der Menschen, die im Verdacht stehen, diese Straftaten verübt zu haben. Effektive Strafrechtspflege setzt effektive Grundrechtspflege voraus. In die Grundrechte von Menschen, auch wenn sie im Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben, darf nicht unverhältnismäßig eingegriffen werden. Die KAGS regt an, die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege erforderlichenfalls durch eine Aufstockung der Mittel zu gewährleisten.

Freiburg, 08.10.2019

Lydia Halbhuber-Gassner  
Vorsitzende  
KAGS

#### **Kontakt:**

Alexandra Weingart, Geschäftsführerin der KAGS, Referat Sozialraum, Engagement, Besondere Lebenslagen, Deutscher Caritasverband, Freiburg, Tel: 0761 200-165,  
E-Mail: [alexandra.weingart@caritas.de](mailto:alexandra.weingart@caritas.de)

Lydia-Halbhuber Gassner, Vorsitzende der KAGS, Tel: 089/538860-16,  
E-Mail: [halbhuber-gassner@skfbayern.de](mailto:halbhuber-gassner@skfbayern.de)

---

<sup>13</sup> Referentenentwurf S. 43.

<sup>14</sup> BT-Drs. 18/11272, S. 35.